



Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

B e n u t z u n g s o r d n u n g
für die Gemeindesportanlage "Hauser Täle"
im Ortsteil Remmingsheim
vom 24. Juni 1985

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Gemeindesportanlage "Hauser Täle".

Die Sportanlage besteht aus

- einem Rasenhauptspielfeld (105/70 m)
- einem Rasenübungsspielfeld (90/60 m)
- einer 100 m Laufbahn (4 Bahnen in Kunststoff)
- einem Allwetterplatz (26/44 m in Kunststoff)
- leichtathletischen Anlagen (Hoch- und Weitsprung, Kugelstoßen)
- einem Festplatz mit Vergnügungsparkfläche
- Parkflächen, Zugangswegen, Kinderspielplatz und weiteren Freiflächen.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Die Gemeindesportanlage "Hauser Täle" dient dem Turn- und Sportunterricht an öffentlichen Schulen, der Ausübung des Sports durch örtliche, gemeinnützige Sportorganisationen und der Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen im Rahmen nachstehender Regelungen.
2. Im Einzelfall kann die Sportanlage oder Teile von ihr auch zu anderen Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist.

§ 3

Eigentum und Verwaltung

Die Gemeindesportanlage steht im Eigentum der Gemeinde Neustetten, die auch Aufsicht über die Anlage führt. Die Benutzer der Anlage haben den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten.

§ 4

Benutzung

1. Die Erlaubnis zur Benutzung der Gemeindesportanlage erteilt das Bürgermeisteramt. Auf eine Benutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- ./.

2. Die Benutzungserlaubnis wird innerhalb dieser Benutzungsordnung der Schule Neustetten im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts unter Aufsicht der jeweiligen Sportlehrer sowie dem Sportverein Neustetten generell erteilt. Anderen Vereinen kann auf Wunsch nach Abstimmung mit dem Sportverein eine Benutzung im Einzelfall erlaubt werden.
3. Die Sportanlage darf nur für den zugelassenen Zweck benutzt und Dritten nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung überlassen werden.

§ 5

Besondere Bestimmungen und Benutzungsbeschränkungen

1. Das Bürgermeisteramt kann eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis zurücknehmen oder beschränken, wenn dies mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse oder den Zustand des Platzes notwendig ist.
2. Wenn der Boden infolge Witterungseinfluß z. B. Frost oder Regen seinen Zustand soweit verändert hat, daß die Grasnarbe bei Benutzung des Platzes Schaden erleidet, darf die Sportanlage grundsätzlich nicht benutzt werden. Das Bespielen der Rasenspielfelder ist insbesondere untersagt, wenn
 - a) der Untergrund noch gefroren ist und oben durch Tauwetter eine Schmierschicht entsteht,
 - b) der Rasen eine Schneematschauflage hat,
 - c) der Rasen durch extreme Witterungseinflüsse zu tiefgründig wird.
3. Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen.
4. Das Rasenhauptspielfeld sollte für Übungszwecke nicht benutzt werden.
5. Die Rasenspielfelder sollen zu Übungs- und Trainingszwecken nur mit Sportschuhen ohne Stollen oder mit Nockenschuhen betreten werden. Sofern Rasenteile herausgetreten werden, sollten diese wieder in die ursprüngliche Lage zurückgebracht werden. Die diesbezügliche Überprüfung hat der Übungsleiter vorzunehmen.
6. Für Trainingszwecke ist die Trainingsstelle laufend zu wechseln. Für das Fußballtraining wird empfohlen, mit quer zum Platz aufgestellten Toren, die von Zeit zu Zeit verstellt werden, für eine gleichmäßige Abnutzung des Platzes zu sorgen.
7. Jeder Veranstalter hat eigenverantwortlich die erforderlichen feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 6

Pflege und Unterhaltung

1. Die Sportanlage wird von der Gemeinde unterhalten. Die Gemeinde übernimmt die gesamte Rasenpflege auf den Spielfeldern sowie einen eingeschränkten Winterdienst auf dem Parkplatz und der Zufahrt.

2. Dem Sportverein Neustetten obliegt ebenso wie anderen Anlagennutzern die Reinigungs- und Abfallbeseitigungspflicht innerhalb der Gemeindesportanlage einschließlich der Wege und Plätze; desweiteren hat der Sportverein die von ihm gepachteten Flächen zu unterhalten und zu pflegen.
3. Das Anbringen von Spielfeldmarkierungen ist Aufgabe des Veranstalters. Beim Bestreuen von Markierungen sollte kein Kalk verwendet werden.
4. Sofern die Reinigungs- und Abfallbeseitigungspflicht nur ungenügend erledigt wird, behält sich die Gemeinde eine Ersatzvorname gegen Kostenersatz vor.

§ 7

Benutzungstermine und Benutzungsgebühren

1. Neben den Meisterschaftsveranstaltungen im Rahmen von Verbandsrunden hat der lehrplanmäßige Turn- und Sportunterricht der Neustetter Schule bei der Belegung der Sportanlagen Vorrang. Trainingsstunden des Sportvereins sind dabei gebührend zu berücksichtigen. Im übrigen sind Belegungswünsche insbesondere wegen evtl. kostenpflichtiger Mitbenutzung der vereinseigenen Umkleide- und Sanitärräume mit dem Sportverein Neustetten abzustimmen.
2. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Bürgermeisteramt endgültig.
3. Über die Belegung des Festplatzes entscheidet allein das Bürgermeisteramt.
4. Generell erfolgt die Benutzung der Gemeindesportanlage durch die Schule und übliche Sportveranstaltungen des Sportvereins Neustetten kostenlos. Benutzungsgebühren für die Überlassung der Anlage an Dritte setzt das Bürgermeisteramt fest. Unberührt davon bleibt ein Kostenersatz für die Mitbenutzung der Sanitär- und Umkleideräume des Sportvereins Neustetten.
4. Die Schule der Gemeinde ist berechtigt, die Sanitär- und Umkleideräume des Sportheims zur Abhaltung des Sportunterrichts und zu schulsportlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu nutzen. Die Räume sind besenrein zu verlassen.

§ 8

Haftung

1. Die Gemeinde Neustetten haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen. Die Benutzung der Sportanlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit einer von dem Beauftragten der Gemeinde festgestellten Unbespielbarkeit der Rasenplätze geltend gemacht werden.
3. Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen, Geräten und Sportanlagen haftet der Verursacher; daneben haftet gesamtschuldnerisch der, dem die Anlage im Schadenszeitpunkt überlassen war.

4. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens, der nachweislich von einem Benutzer der Anlage verursacht wurde, unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derselbe verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden, die nachweislich von einem Benutzer verursacht wurden, auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.
6. Die Gemeinde kann von den Benutzern der Sportanlagen den Abschluß einer Haftpflichtversicherung sowie eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 9

Ordnungsvorschriften

1. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung und vorsätzlicher Mißachtung der Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde kann die Gemeinde dauernd oder zeitlich befristet eine erteilte Benutzungserlaubnis widerrufen. Wegen dieser Zurücknahme der Benutzungserlaubnis können keine Schadensersatzansprüche an die Gemeinde gestellt werden.
2. Das Anbringen von Werbeeinrichtungen innerhalb der Gemeindeporthanlage bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 1985 in Kraft.

Neustetten, den 25. Juni 1985


M a i e r
Bürgermeister

